

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2005 die Heimgebührenordnung abgeändert und wie folgt neu gefasst:

## **Heimgebührenordnung**

### **§ 1**

#### **Entgelte, Entgelte für Grundversorgung und Pflegezuschlag**

##### **1. Entgelte**

- a) Für jeden im Alten- und Pflegeheim Waizenkirchen zugebrachten Kalendertag (Bewohntag) haben die Heimbewohner ein Entgelt nach den im Entgelttarif jeweils festgesetzten Beträgen zu entrichten.
- b) Das Entgelt setzt sich zusammen aus dem Entgelt für Grundversorgung gem. § 2 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung in der Fassung LGBl. Nr. 123/1996 - im folgenden kurz Entgelt für Grundversorgung - und bei Zutreffen der Voraussetzungen der Ziffer 3 dieses Paragraphen aus dem Pflegezuschlag für Betreuung und Pflege gemäß § 25 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung - im folgenden kurz Pflegezuschlag.
- c) Der Bewohntag beginnt mit 00.00 Uhr und endet mit 24.00 Uhr
- d) Zu- und Abgangstage sind als volle Tage zu rechnen. Ebenso die Tage des Beginnes und Endes einer Abwesenheit, wenn auch nur eine Mahlzeit verabreicht wird.

##### **2. Entgelte für Grundversorgung**

Das Entgelt für Grundversorgung gemäß § 2 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung ist von allen Bewohnern für jeden im Alten- und Pflegeheim Waizenkirchen zugebrachten Kalendertag (Bewohntag ) nach dem im Entgelttarif jeweils festgesetzten Betrag der entsprechenden Zimmerkategorie zu entrichten.

##### **3. Pflegezuschlag**

- a) Von pflegebedürftigen Heimbewohnern ist, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ein voraussichtlich länger als zwei Wochen dauernder Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) vorliegt, zusätzlich zum Entgelt für Grundversorgung ein Pflegezuschlag zu entrichten.
- b) Unbeschadet des § 25 Abs. 4 und 5 der OÖ. Alten- und Pflegeheimverordnung ist Grundlage für den zu entrichtenden Pflegezuschlag die jeweilige Einstufung des Heimbewohners nach den Pflegegeldgesetzen des Bundes und der Länder oder nach einer sonstigen gleichartigen Vorschrift und der hiezu ergangenen jeweiligen Einstufungsverordnungen. Bis zur Gewährung des der Pflegebedürftigkeit entsprechenden Pflegegeldes erfolgt die Berechnung des Pflegezuschlages durch die Pflegeleitung gemeinsam mit dem behandelnden Arzt.
- c) Der Pflegezuschlag beträgt monatlich
  - A. in der Stufe 1: den um das nach den Pflegegeldgesetzen jeweils zustehende Taschengeld verminderten Betrag,
  - B. in den Stufen 2 bis 7: 80 % des Betrages der jeweiligen Pflegegeldstufejeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszahlungen nach den Pflegegeldgesetzen.

## **§ 2 Rückvergütung bei Abwesenheit**

1. Für die Dauer einer gerechtfertigten und gemeldeten Abwesenheit wird dem Heimbewohner der auf die Verpflegung entfallende Anteil des Entgeltes für Grundversorgung zurückbezahlt. Eine Rückvergütung kommt nur für höchstens vier Wochen (28 Tage) ab dem 3. Abwesenheitstag, sowie für die gesamte Dauer eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes in Betracht.
2. Im vorhinein verrechnete Pflegezuschläge werden bei einer gerechtfertigten und gemeldeten Abwesenheit ab dem ersten Tag rückvergütet.
3. Die Rückvergütung des Verpflegskostenanteiles, des Pflegezuschlages erfolgt jeweils bei der Abrechnung am nächstfolgenden Monatsersten.

## **§ 3 Vergütung von Sonderleistungen**

Die Kosten der Errichtung und Betriebes eines privaten Telefonanschlusses trägt der Heimbewohner.

Von der separaten Einhebung von Gebühren für Sonderleistungen (Betrieb eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes usw.) wird Abstand genommen. Diese Sonderleistungen sind in der zu leistenden Grundversorgung erfasst und somit im Entgelt für Grundversorgung berücksichtigt.

## **§ 4 Zimmer-(Betten)-Freihalteentgelt**

1. Das Freihalteentgelt ist für jene Kalendertage zu entrichten, an denen der Bewohner von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr nicht anwesend ist (z.B. wegen verspätetem Eintritt, Urlaub, Krankheit usw.) (=Abwesenheitstage).
2. Das Freihalteentgelt ist pro Tag mit dem vollen Satz des Entgeltes für Grundversorgung abzüglich des Verpflegskostenanteiles zu berechnen. Ein eventueller Pflegezuschlag ist nur abzuziehen, wenn der Anspruch auf Pflegegeld im Sinne der Pflegegeldgesetze des Bundes und der Länder ruht.

## **§ 5 Vorschreibungsgrundlagen**

1. Die Heimbewohner bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, alle für die Vorschreibung und Hereinbringung der im Rahmen dieser Gebührenordnung festgesetzten finanziellen Leistungen notwendigen Daten über Aufforderung bekanntzugeben, und erforderlichenfalls durch geeignete Urkunden nachzuweisen.
2. Sämtliche Änderungen, soweit sie sich auf die Höhe der Vorschreibung der finanziellen Leistungen auswirken, sind der Heimleitung von den Heimbewohnern oder deren gesetzlichen Vertretern unverzüglich bekanntzugeben.

## § 6 Entgelttarife

### 1. Entgelt für Grundversorgung gem. § 2 der OÖ. Alten- und Pflegeheimverordnung (in der Fassung LGBl.Nr. 123/1996) inkl. Ust.

	täglich
Einbettzimmer mit Balkon.....	€ 56,10
Einbettzimmer ohne Balkon.....	€ 55,40
Zweibettzimmer .....	€ 52,10

### 2. Pflegezuschlag für Betreuung und Pflege gem. § 25 der OÖ. Alten- und Pflegeheimverordnung (in der Fassung LGBl.Nr. 123/1996)

Unbeschadet des § 25 Abs. 4 u. 5 OÖ. Pflegeheimverordnung ist Grundlage für den zu entrichtenden Zuschlag die jeweilige Einstufung des Heimbewohners in einer Pflegestufe nach dem Bundespflegegeldgesetz oder dem jeweiligen Landes – Pflegegeldgesetz und der hiezu ergangenen jeweiligen Einstufungsverordnungen.

Der Pflegezuschlag beträgt monatlich

- a) in der Stufe 1: den um das nach den Pflegegeldgesetzen jeweils zustehende Taschengeld verminderten Betrag
- b) in der Stufe 2 bis 7 : 80% des Betrages der jeweiligen Stufe zuzüglich 10% MWSt.

jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszulagen nach den Pflegegeldgesetzen.

Die Höhe des Pflegegeldzuschlages beträgt demnach **derzeit**:

Beträge in Klammer sind exkl. MWSt.

	monatlich	täglich
<b>In der Stufe 1</b>		
Für Heimbewohner, bei denen der Anspruchsübergang bereits vor dem 1.5.1996 erfolgte	Euro (110,90) 121,99	Euro (3,70) 4,07
Für Heimbewohner, denen das Pflegegeld bereits vor dem 1.5.1996 zugesprochen wurde und der Anspruchsübergang ab dem 1.5.1996 erfolgte	Euro (153,10) 168,41	Euro (5,10) 5,61
Für Heimbewohner, denen das Pflegegeld ab 1.5.1996 zugesprochen wurde	Euro (106,10) 116,71	Euro (3,54) 3,89

**In der Stufe 2**

Für Heimbewohner, bei denen der Anspruchsübergang vor dem 1.5.1996 erfolgte	Euro (189,00) 207,90	Euro (6,30) 6,93
Für Heimbewohner, bei denen der Anspruchsübergang ab dem 1.5.1996 erfolgte	Euro (218,72) 240,59	Euro (7,29) 8,02
In der Stufe 3	Euro (337,44) 371,18	Euro (11,25) 12,38
In der Stufe 4	Euro (506,16) 556,78	Euro (16,87) 18,56
In der Stufe 5	Euro (687,44) 756,18	Euro (22,91) 25,20
In der Stufe 6	Euro (937,36) 1.031,10	Euro (31,25) 34,38
In der Stufe 7 (41,66) 45,83	Euro (1.249,68) 1.374,65	Euro

### **3. Verpflegskostenanteil:**

Der Kostenanteil wird mit Euro 3,30 pro Tag ( inkl. gesetzl. Ust) festgesetzt.

### **4. Zimmer –( Betten-) freihalteentgelt:**

Das Freihalteentgelt ist pro Kalendertag mit dem vollen Satz des Entgeltes für Grundversorgung abzüglich des Verpflegskostenanteiles laut Punkt 3. zu berechnen. Ein eventueller Pflegezuschlag ist nur abzuziehen, wenn der Anspruch auf Pflegegeld im Sinne der Pflegegeldgesetze des Bundes und der Länder ruht.

### **5. Sondervergütungen:**

Die Garagenbenützung (KFZ Essen auf Rädern) ist durch den Verbraucherpreisindex (Basis 2000) der Statistik Austria wertgesichert. Ausgangsbasis ist die Indexziffer für den Monat Jänner 2005 (109,7). Die Garagenbenützung beträgt monatlich Euro 35,42.

### **6. Entgelt für Verpflegung und Unterkunft des Personals**

Frühstück/Jause.....	€ 0,75	inkl. MWSt.
Mittagessen .....	€ 2,20	inkl. MWSt.
Abendessen .....	€ 1,50	inkl. MWSt.
Zimmer pro Person im Monat.....	€ 25,44	inkl. MWSt.

### **7. Sonstiges**

Außertourliche Reinigungsarbeiten, Desinfektion, Malerarbeiten bei Übersiedlungen, Kündigungen, Schlüsselverlust usw. werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

### **8. Kurzzeitpflege**

Von Personen, die nur vorübergehend bis zu höchstens sechs Wochen im Alten- und Pflegeheim Waizenkirchen untergebracht sind und einer Betreuung und Pflege bedürfen, wird zusätzlich zum Entgelt für Grundversorgung der Pflegezuschlag nach Maßgabe des § 1 P.3. eingehoben. Zu- und Abgangstag sind als voll Bewohntage zu rechnen.

**§ 7**  
**Gebühren für Verpflegung an andere Personen**

Die Gebühren für die Verpflegung von anderen Personen sind durch einen eigenen Gemeinderatsbeschluss festzulegen.

**§ 8**  
**Einbringung der Entgelte**

Die Vorschreibung der nach der geltenden Gebührenordnung durch die Heimleitung errechneten Kosten erfolgt monatlich im Vorhinein gegen nachträgliche Abrechnung.

Das Entgelt wird von den Selbstzahlern durch die Amtskasse vom Pensionskonto der Heimbewohner mittels Abbuchungsauftrag eingezogen.

Bei Heimbewohnern, deren Kosten für den Heimaufenthalt teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe getragen werden, erfolgt die Verrechnung direkt mit dem Sozialhilfeträger.

**§ 9**  
**Schlussbestimmung**

Die Heimgebührenordnung tritt mit 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.11.2005 beschlossene Heimgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Josef Dopler)